

## Verordnung über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht für die Volksschulen vom 28. August 1919

Der bayerische Kultusminister Johannes Hoffmann (SPD) setzte in Folge der Novemberrevolution demokratische Reformen im Bereich des Volksschulwesens durch wie die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht vom 16. Dezember 1918 oder die Wahl der Beamten der Schulaufsicht und der Schulpflegschaft durch die Kollegienkreise bzw. die ganze Gemeinde. Die Bedingungen der Schulpolitik in Bayern änderten sich allerdings mit dem Eintritt der Bayerischen Volkspartei (BVP) und der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) in die Regierung am 31. Mai 1919.

Dies kam in der neuen Verordnung über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht für die Volksschulen vom 28. August 1919 zum Ausdruck, die die Verordnung vom 16. Dezember 1918 aufhob. Mit ihr wurde eine autoritative Auffassung der Schulaufsicht wieder zur Geltung gebracht. So gehörte nach Paragraph 6 der Bürgermeister automatisch als Gemeindevertreter der Schulpflegschaft an und Paragraph 26 unterstellte die mit der Schulverwaltung und Schulleitung beauftragten Lehrkräfte unter die Dienstaufsicht der Bezirksschulbehörden oder der Stadtschulräte. Die geistliche Schulaufsicht wurde allerdings nicht wieder eingeführt. Paragraph 33 unterstellte den Religionsunterricht hinsichtlich der Einhaltung der äußeren Schulordnung, der Schulzucht und des Schulbesuch unter staatliche Aufsicht, wobei er inhaltlich aber mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft übereinstimmen sollte (AbS. 1). Die Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter hatten dem Lehrpersonal gegenüber keine dienstaufsichtlichen Befugnisse, jedoch die Möglichkeit, sich bei der staatlichen Dienstaufsichtsbehörde zu beschweren (AbS. 2).

### Quellen:

Verordnung über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht für die Volksschulen vom 28. August 1919, in: Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern 1919, Nr. 57, S. 519-530.

### Literatur:

HAASS, Ursula, Die Kulturpolitik des Bayerischen Landtags in der Zeit der Weimarer Republik 1918-1933, München 1967, S. 70-72.

**Empfohlene Zitierweise:**

Verordnung über Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht für die Volksschulen vom 28. August 1919, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturreporte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 24005, URL: [www.pacelli-edition.de/Schlagwort/24005](http://www.pacelli-edition.de/Schlagwort/24005). Letzter Zugriff am: 13.11.2019.